
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Mittwoch, 16. Oktober 2012
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	20:01 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Thomas Düber (ab 17:33 Uhr, TOP 5.2)
5. Gerd Gansauer
6. Edda Grollius
7. Daniela Hillmer-Spahr
8. Doris John
9. Volker John
10. Annelie Korte
11. Werner Kuss
12. Peter Müller
13. Albert Pauly (bis 19:47 Uhr, während TOP 24)
14. Ingrid Räder
15. Gabriele Sauer
16. Paul-Josef Schmitt
17. Ekkehard Schneider
18. Rüdiger Trepper
19. Bruno Wahl
20. Walter Wentzien

Beigeordnete

Herbert Röttgen
Eckhard Hanke

abwesend

Dr. Stefan Hannen
Sven Hellinghausen
Ralf Lindenpütz

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Annette Stinner, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel,
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald von 2013 bis 2023
2. Ergänzungswahlen zum Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Umwelt- und Bauausschuss und Stadtentwicklungsausschuss
3. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 17 GemHVO
4. Straßennutzungsplan der Stadt Altenkirchen
Anerkennung nach LVFGKom/LFAG
5. Ausbau der "Siegener Straße" in der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)
 - 5.1. Ausbauprogramm
 - 5.2. Festlegung Stadtanteil
6. Ausbau der Rathausstraße im Sanierungsgebiet "Stadtkern"
7. Ausbau Passage/Unterführung Kirchstraße
8. Sanierungsgebiete Stadtkern und Bahnhof
Sachstand hinsichtlich der Städtebauförderung und zeitlicher Rahmen
9. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 24 "Siegener Straße"
 - 9.1. Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage
 - 9.2. Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung
 - 9.3. Satzungsbeschluss
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 "Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof"
 - 10.1. Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage
 - 10.2. Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht
 - 10.3. Satzungsbeschluss
11. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts
12. Einziehung einer Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 202
13. Widmung von Stadtstraßen
 - 13.1. Siegener Straße
 - 13.2. Im Schleedörn
14. Waldfriedhof Altenkirchen
Entwässerungsmaßnahme
15. Sanierungsmaßnahmen des Ehrenmals "Am Dorn"
16. Entwicklung von Bauplätzen in der Stadt Altenkirchen
Antrag der FWG-Fraktion
17. Verschiedenes
18. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung hält der Stadtrat eine Gedenkminute für das verstorbene Stadtratsmitglied Jürgen Vohl.

Im Anschluss daran verpflichtet Stadtbürgermeister Höfer das neue Ratsmitglied Ingrid Räder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

TOP 1 Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald von 2012 bis 2022

Die mittelfristige forstliche Betriebsplanung und Nachhaltigkeitskontrolle (Forsteinrichtung) für den Stadtwald ist abgelaufen und zu erneuern. Daher wurde ein Rahmenplan für weitere 10 Jahre aus den bekannten jährlichen Kultur- und Nutzungsplänen abgeleitet und für das Forstrevier erstellt.

Die Kosten für das Forsteinrichtungswerk trägt das Land Rheinland-Pfalz in vollem Umfang.

Nach einer Einleitungsbesprechung im April 2012 wurde eine Waldaufnahme in Form einer Inventur der Böden, des Waldes und seiner Funktionen sowie der Umweltvorsorgeplanung erstellt. Dabei sind die Ziele und Wünsche des Waldbesitzers wie z. B. naturnaher Waldaufbau mit Wertholzproduktion, Brennholzversorgung, Erholungseinrichtungen, Freizeit und Sport zu berücksichtigen. Gewisse Ziele sind durch die vorhandene FSC-Zertifizierung bereits vorgegeben.

Der Hauptausschuss wurde in der Sitzung am 11.09.2012 über das Forsteinrichtungswerk für die Jahre 2013 bis 2023 informiert.

Die von dem Forstamt Altenkirchen aufgestellten Unterlagen zum Forsteinrichtungswerk wurden in der Sitzung an die Stadtratsmitglieder verteilt.

Beschluss:

Dem erstellten Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald (Jahre 2012 bis 2022) wird auf der Grundlage der Ergebnisse und der geplanten Holznutzungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 2 Ergänzungswahlen zum Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Umwelt- und Bauausschuss und Stadtentwicklungsausschuss

Das Mitglied des Stadtrats der Kreisstadt Altenkirchen, Herr Jürgen Vohl, ist verstorben. Er war Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und im Stadtentwicklungsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss und im Umwelt- und Bauausschuss.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 4 GemO steht das Vorschlagsrecht für die Wahlen der Ersatzpersonen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zu.

Es werden vorgeschlagen:

Hauptausschuss

als Vertreterin von Peter Müller: Ingrid Räder, Wolfsacker 9

Rechnungsprüfungsausschuss

als Mitglied: Peter Müller, Schwalbenweg 3 c

als Vertreterin: Ingrid Räder

Umwelt- und Bauausschuss

als erste Vertreterin

von Peter Müller: Ingrid Räder

als zweiter Vertreter: Kevin Lenz (kein Ratsmitglied), Auf dem Steinchen 26

Stadtentwicklungsausschuss

als Mitglied: Ingrid Räder

(Einziges Vertreter von Frau Räder im Stadtentwicklungsausschuss ist Peter Müller.)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund des Wahlvorschlags der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ wird in den

Hauptausschuss

als Vertreterin von Peter Müller: Ingrid Räder

Rechnungsprüfungsausschuss

als Mitglied: Peter Müller

und als Vertreterin: Ingrid Räder

Umwelt- und Bauausschuss

als erste Vertreterin von Peter Müller: Ingrid Räder

und als zweiter Vertreter: Kevin Lenz

Stadtentwicklungsausschuss

als Mitglied: Ingrid Räder

gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 17 GemHVO

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2011 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 von insgesamt 880.000 € zugestimmt. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 erfolgt mit einem Betrag von 460.000 € aus noch zu erwartenden zweckgebundenen Einzahlungen zu den entsprechenden Maßnahmen und mit 420.000 € aus den zum 01.01.2012 vorhandenen liquiden Mitteln.

Anlage zum Beschluss zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 17 GemHVO

Leistung/ Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Haushaltser- mächtigung 2011	Auszahlungen bis 31.12.2011	Übertragung nach 2012
		€	€	€
				gerundet
511002 Kto. 525490	Ergebnishaushalt: Vorfinanzierung und Kostenanteil am Flurbereinigungsverfahren Leuzbach	60.000	0	60.000
511201 18	Sanierungsgebiet Stadtkern Altenkirchen Vorbereitung sonstiger Maßnahmen Gesamtansätze der Leistung 511201 Hinweis: Zu erwartende Zuweisungen des Landes für Stadtsanierung aus Vorjahren und Anteil 2012 von insgesamt ca. 240.000 €	1.090.000	41.566	400.000
511202 19	Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof Restabwicklung verschiedener Maßnahmen und Passage Wiedstraße Gesamtansätze der Leistung 511202 Hinweis: Zu erwartende Zuweisungen des Landes für Stadtsanierung aus Vorjahren und Anteil 2012 von insgesamt ca. 150.000 €	638.000	394.384	210.000
541001 20 u. a.	Stadtstraßen Ausbau Parkstraße (Teilbetrag) und Planung weiterer Maßnahmen Gesamtansätze der Leistung 541001 Hinweis: Zu erwartende Zuweisungen des Landes (I-Stock) und anteilige Ausbaubeiträge von ca. 70.000 €	1.098.000	901.508	110.000
553001 23	Maßnahmen auf den Friedhöfen sowie an den Friedhofshallen Zaunanlage Friedhof Dieperzen und Kanal- und Drainagearbeiten sowie Wegebauarbeiten auf dem Waldfriedhof	125.000	565	100.000
	Insgesamt zu übertragen			880.000
	Finanziert durch maßnahmebedingte Einzahlungen			460.000
	Zu finanzieren aus liquiden Mittel (nachrichtlich: Stand zum 01.01.2012 = 1.754.282,23 €)			420.000

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 4 Straßennutzungsplan der Stadt Altenkirchen **Anerkennung nach LVFGKom/LFAG**

Für den Ausbau der Siegener Straße soll ein Zuwendungsantrag bei dem Landesbetrieb Mobilität in Diez gestellt werden. Nach dem LVFGKom/LFAG werden nur verkehrswichtige Straßen gefördert. Aus diesem Grund wurde ein Straßennutzungsplan für die Stadt Altenkirchen erstellt.

Der Landesbetrieb Mobilität beabsichtigt, die Siegener Straße und die Wiedstraße als verkehrswichtige Straßen anzuerkennen. Hierfür ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss notwendig.

Der Straßennutzungsplan kann bei der Verwaltung eingesehen werden. Das Anschreiben des Landesbetrieb Mobilität war der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Siegener Straße (von der Kreuzung Rathausstraße/Hochstraße bis zum Kreisel Toom Baumarkt) und die Wiedstraße (von der Einmündung Kölner Straße bis zur Anbindung an die B 256) werden als verkehrswichtige innerörtliche Straßen festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 5 Ausbau der "Siegener Straße" in der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Stadtbürgermeister Heijo Höfer und Ratsmitglied Gerd Gansauer nehmen wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch. Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Herbert Röttgen.

5.1 Ausbauprogramm

In der Umwelt- und Bauausschusssitzung sowie in der Anliegerversammlung wurden Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung besprochen. Verkehrskreisel und ähnliche Bauten sind jedoch aufgrund der Straßenbreite nicht möglich. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 40 bzw. 30 km/h wurde ebenfalls diskutiert. Hier soll die Fertigstellung der Straßenbauarbeiten abgewartet werden. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist eine verkehrsregelnde Maßnahme, die in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde liegt. Der Umwelt- und Bauausschuss hat sich einstimmig gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung entschieden.

Die Anlegung eines Radweges wurde ebenfalls diskutiert. Dies wäre aufgrund der begrenzten Straßen-/Parzellenbreite nur möglich, wenn auf einer Straßenseite die vorgesehenen Parkbuchten entfallen. Der Umwelt- und Bauausschuss hat sich gegen einen Radweg ausgesprochen (Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme, 6 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen).

Der Ausbau beginnt aller Voraussicht nach im Jahr 2013/2014. Mit Beginn der Bauarbeiten werden Vorausleistungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Ausbaubeiträge erhoben. Diese sind drei Monate nach Bescheiderhalt fällig. Hierfür wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Beschluss:

Dem Ausbauprogramm für die Siegener Straße in der Stadt Altenkirchen wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Bei dem Ausbau der Siegener Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Beiträge nach § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Satzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die Siegener Straße wird von der K 151 bis zum Kreisel, am Ortsausgang von Altenkirchen, auf der gesamten Länge von ca. 720 m ausgebaut. Die Regelausbaubreite der Straße liegt im Mittel bei 13,50 m. Die Fahrbahnbreite einschließlich Entwässerungsrinne beträgt allgemein 6,10 m. Ausnahmen gelten in Anschlussbereichen an vorhandenen Fahrbahnen sowie im Bereich der Bushaltestelle. Hier wird die Straße entsprechend aufgeweitet.

Die Parkplätze liegen später ausschließlich außerhalb der Fahrbahn. Je nach Querschnittsgestaltung liegt die Gehwegbreite zwischen 1,25 und 2,75 m. Der Ausbau der Straße erfolgt je nach Erfordernis im einseitigen Quergefälle bzw. im Dachprofil.

Für den Neubau der Straße werden je nach Gestaltung, (mit Parkplätzen, ohne Parkplätze, Bushaltestelle) drei Regelquerschnitte zugrunde gelegt.

Regelquerschnitt 1 (Parkplätze beidseitig)

Randeinfassung, Tiefbordstein	
bzw. Anpassung an Bestand	0,10 m
Gehweg, gepflastert	1,25 m
Rundbordstein	0,15 m
Parkfläche, gepflastert	2,20 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Fahrbahn aus Asphalt	5,44 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Parkfläche, gepflastert	2,20 m

Rundbordstein	0,15 m
Gehweg, gepflastert	1,75 m
Randeinfassung, Tiefbord	
<u>bzw. Anpassung an Bestand</u>	<u>0,10 m</u>
Gesamtbreite	14,00 m

Regelquerschnitt 2 (Bushaltestelle)

Randeinfassung, Tiefbordstein	
bzw. Anpassung an Bestand	0,10 m
Gehweg, gepflastert	2,75 m
Rundbordstein (in Einfahrtsbereichen)	0,15 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Fahrbahn aus Asphalt	6,34 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Hochbordstein	0,15 m
Gehweg, gepflastert	2,75 m
Randeinfassung, Tiefbord	
<u>bzw. Anpassung an Bestand</u>	<u>0,10 m</u>
Gesamtbreite	13,00 m

Regelquerschnitt 3 (Parkplatz einseitig)

Randeinfassung, Tiefbordstein	
bzw. Anpassung an Bestand	0,10 m
Gehweg, gepflastert	1,25 m
Rundbordstein	0,15 m
Parkfläche, gepflastert	2,20 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Fahrbahn aus Asphalt	5,44 m
Rinnenzeile 2-zeilig	0,33 m
Hochbordstein	0,15 m
Gehweg, gepflastert	
mit Pflanzfläche für Baum	2,75 m
Randeinfassung, Tiefbord	
<u>bzw. Anpassung an Bestand</u>	<u>0,10 m</u>
Gesamtbreite	12,80 m

Der Fahrbahnaufbau ist insgesamt 60 cm stark.

Aufbau im Bereich bituminöser Befestigung:

Frostschuttschicht	0,42 m
Asphalttragschicht	0,14 m
<u>Deckschicht</u>	<u>0,04 m</u>
Gesamtstärke	0,60 m

Aufbau im Bereich Gehwege/Parkflächen

Frostschuttschicht	0,27 m
Schottertragschicht	0,20 m
Splittbett	0,03 m
<u>Pflaster</u>	<u>0,10 m</u>
Gesamtstärke	0,60 m

Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge des Straßenbaus erneuert. Die notwendigen Straßeneinläufe für die Straßenentwässerung werden an den Misch- bzw. Regenwasserkanal der Verbandsgemeindewerke Altkirchen angeschlossen. Die Kanäle werden im Rahmen des Straßenausbaus erneuert. Die für die Straßenentwässerung anfallenden Investitionskosten fließen in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen. Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Grenzfeststellung. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird bei Bedarf eine Schlussvermessung durchgeführt.

Mit der Bauleitung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (13 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

5.2 Festlegung Stadtanteil

Die Stadt Altenkirchen plant den Ausbau der Siegener Straße. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG).

Nach § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen (Durchgangs-)Verkehrs andererseits abzustellen ist. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen. Zudem ist die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen.

Dabei wird zwischen vier Straßentypen hinsichtlich des Stadtanteils unterschieden:

25 %	bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 % - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 % - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

Bei der „Siegener Straße“ handelt es sich um eine Straße mit ganz überwiegendem Durchgangsverkehr. Im Gesamtverkehrsnetz der Stadt stellt diese Straße eine besonders verkehrswichtige Straße dar.

Sie dient Richtung Norden als Verbindung zur Ortsgemeinde Mammelzen und die sich daran anschließenden Ortschaften Richtung Wissen/Sieg sowie zum Gewerbegebiet an der Siegener Straße (Toom Baumarkt etc.).

Weiterhin wird die Siegener Straße von der B 256 (aus Richtung Mammelzen kommend) und der Ausfahrt an der B 414 aus Richtung Stadtmitte/Stadtzentrum genutzt. Auch das Schulzentrum mit Gymnasium und Realschule kann von der Siegener Straße aus angefahren werden. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die angrenzenden Baugebiete Im Mühlberg, Wiesenstraße und der Dieperzbergweg. Der Verkehr, der von diesen Wohngebieten ausgelöst wird, stellt ebenfalls Durchgangsverkehr dar.

Jedoch findet in der Siegener Straße auch ein gewisses Maß an Anliegerverkehr statt. Dieser wird, zusätzlich zu den Wohnhäusern, unter anderem durch das Amtsgericht, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Erich Kästner-Schule sowie das Sägewerk ausgelöst.

Für den Gehweg wird ein Stadtanteil von 35 % festgelegt. Gehwege dienen hauptsächlich dem Anliegerverkehr. Jedoch findet hier im Bereich der Parkplätze ein erhöhter Durchgangsverkehr statt, der vom Schulzentrum und dem Gymnasium durch die Schüler ausgelöst wird. Der Anliegeranteil beträgt für die Teileinrichtung Gehweg somit 65 %.

Von Ihrer Verkehrsbedeutung und Lage wird die Siegener Straße als eine Straße mit ganz überwiegendem Durchgangsverkehr eingestuft. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt, den Anteil der Stadt am beitragsfähigen Ausbaufwand mit 70 % für die Fahrbahn und mit 35 % für die Nebenanlagen (Gehweg, Straßenbeleuchtung) festzulegen.

Zum Vergleich:

Der Stadtanteil für die bisher ausgebauten Stadtstraßen hat beispielsweise für die Straße „Im Schleedörn“ 30 % (Anliegeranteil 70 %), den Leuzbacher Weg 45 % (Anliegeranteil 55 %) und 30 % für die Nebenanlagen (Anliegeranteil 70 %), den Stadthallenweg 50 % (Anliegeranteil 50 %) und den Anteil der Stadt an den Nebenanlagen für den Ausbau der Kumpstraße 35 % (Anliegeranteil 65 %) betragen.

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 16.08.2012 wurde die Höhe des Stadtanteils von den Ausschussmitgliedern kontrovers diskutiert.

Bürgermeister Höfer stellte hinsichtlich der Festlegung des Stadtanteils für die Fahrbahn die Frage zur Abstimmung, ob es sich bei der Siegener Straße von der Einmündung der Rathausstraße bis zum Kreisel Gewerbegebiet an der Siegener Straße (TOOM-Baumarkt etc.) um eine Straße mit "ganz überwiegendem Durchgangsverkehr" (= 70 % Stadtanteil) oder um eine solche mit "überwiegendem Durchgangsverkehr" (= 55 bis 65 % Stadtanteil) handelt.

Für den Stadtanteil mit 70 % stimmten vier Ausschussmitglieder; für den Stadtanteil mit 65 % stimmten drei Ausschussmitglieder; zwei Ausschussmitglieder enthielten sich der Stimme.

Damit empfahl der Umwelt- und Bauausschuss den Stadtanteil für die Fahrbahn auf 70 % festzulegen.

Anschließend stellte Bürgermeister Höfer die Festlegung des Stadtanteils für den Gehweg zur Abstimmung. Für den Stadtanteil mit 35 % stimmten fünf Ausschussmitglieder; für den Stadtanteil mit 30 % stimmten vier Ausschussmitglieder. Damit empfahl der Umwelt- und Bauausschuss den Stadtanteil für den Gehweg auf 35 % festzulegen.

Beschluss:

Die Siegener Straße ist von der Einmündung der Rathausstraße bis zum Kreisel Richtung Gewerbegebiet an der Siegener Straße (Toom Baumarkt etc.) von der Verkehrsbedeutung her als Straße mit ganz überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen. Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Ausbaufwand wird für die Teileinrichtung Fahrbahn auf 70 % und die Teileinrichtung Gehweg auf 35 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 6 Ausbau der Rathausstraße im Sanierungsgebiet "Stadtkern"

In Anlehnung an die geplante Ausbaumaßnahme der Siegener Straße bietet sich der Ausbau der Rathausstraße an. Den Grundsatzbeschluss zum Ausbau hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Mai 2012 gefasst. Die Rathausstraße ist eine Kreisstraße. Der Landkreis und auch die Verbandsgemeindewerke beteiligen sich an der Baumaßnahme.

Die Maßnahme verläuft im Gegensatz zur Siegener Straße im Sanierungsgebiet. Das heißt, für die Ausbaumaßnahme sind keine Ausbaubeiträge nach KAG von den Anliegern zu erheben.

Die durch die gesamten Sanierungsmaßnahmen veranlassten Bodenwerterhöhungen werden in künftigen Jahren durch den Sanierungsausgleichsbetrag abgeschöpft. Dieser wird nach Festlegung der Bodenwerterhöhung durch das Katasteramt von der Verbandsgemeindeverwaltung erhoben.

Für die Maßnahme ist vorrangig vor der Städtebauförderung ein Antrag nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LVFG Komm) zu stellen.

Beschluss:

Die Rathausstraße (K 151) wird auf der gesamten Länge von ca. 150 m gemeinsam mit dem Landkreis ausgebaut. Die Stadt hat die Straßenbaulast für die Nebenanlagen (Gehweg, Entwässerung Gehweg und Beleuchtung). Die beidseitigen Gehwege werden in der Bestandsbreite mit Pflaster ausgebaut. Die Bord- und Rinnenanlage wird ebenfalls erneuert. Die Rinne wird zweizeilig angelegt.

Der Wegeaufbau soll gesamt 60 cm stark sein und gliedert sich wie folgt:

Frostschuttschicht	0,27 m
Schottertragschicht	0,20 m
Splittbett	0,03 m
<u>Pflaster</u>	<u>0,10 m</u>
Gesamtaufbau	0,60 m

Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen, im Zuge des Straßenausbaus den Mischwasserkanal im Straßenbereich neu zu verlegen. Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert.

Im Bereich der Wohnhäuser Nr. 6 und Nr. 8 werden, wie im Bestand vorhanden, drei Parkplätze vorgesehen. Eventuell notwendiger Grunderwerb ist zu tätigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 7 Ausbau Passage/Unterführung Kirchstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 13. März und 28. August 2012 mit den Entwurfsplanungen zum Ausbau der Kirchstraße und insbesondere der Aufweitung der Fußgängerunterführung beschäftigt.

Die Aufweitung der Fußgängerunterführung erfolgt durch eine terrassenförmig angelegte Grünfläche, die mit Gabionensitzbänken gestaltet werden kann. Die ursprüngliche Treppenführung in die Unterführung bleibt. Die Treppe wird aber doppelt so breit angelegt.

Die vom Stadtentwicklungsausschuss empfohlene Variante 1 beinhaltet sieben Stellplätze. Die alternative Entwurfsplanung, Variante 2, beinhaltet acht Stellplätze. Der Aufwand für den einen Stellplatz (befestigte Fläche) würde sich durch die notwendige zusätzliche Erschließungsfläche mehr als verdoppeln (ca. 90 m² zu 185 m²). Von dieser Variante wurde daher Abstand genommen.

Zur evangelischen Kirche ist eine Treppenanlage geplant. Die Kosten dieser Treppenanlage belaufen sich auf ca. 300.000 €. Eine Empfehlung zum Bau der Treppenanlage hat der Stadtentwicklungsausschuss nicht gegeben. Die Treppenanlage kann auch gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt - ohne Städtebauförderung - umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem vorgestellten Planentwurf (Variante 1 - war der Beschlussvorlage beigelegt) mit sieben Stellplätzen für den Ausbau der Kirchstraße und Aufweitung der Fußgängerunterführung ohne Errichtung einer Treppenanlage zur ev. Kirche wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 8 Sanierungsgebiete Stadtkern und Bahnhof **Sachstand hinsichtlich der Städtebauförderung und zeitlicher Rahmen**

Sanierungsgebiet Stadtkern:

Der letzte Förderantrag der bewilligt wurde datiert aus dem Jahr 2006.

Für das Jahr 2012 wurde erneut ein Förderantrag gestellt. Dieser hat einen Teilbetrag für den Ausbau der Bahnhofstraße sowie den Abbruch der Häuser Kirchstraße und Rathausstraße zum Gegenstand. Es wird eine Zuwendung von 200.000 € in Aussicht gestellt. Die Bewilligung liegt noch nicht vor.

Aus Vorjahren stehen noch Zuwendungsmittel zur Verfügung, die noch abgerufen werden müssen.

Für die Zukunft (2015 bis 2017) ist die Stadt aufgefordert, die Sanierungsmaßnahmen zum Abschluss zu bringen. Die Städtebaufördermittel werden „zurückgefahren“. Es ist fraglich, ob noch für alle jetzt anstehenden Maßnahmen Gelder fließen.

Eine Übersicht der im Rahmen der Stadtsanierung anstehenden Maßnahmen war der Mitteilungsvorlage beigelegt.

Sanierungsgebiet Bahnhof:

Für das Jahr 2011 hat die Stadt eine Bewilligung von 100.000 € erhalten.

Der Förderantrag für 2012 wurde abgelehnt, u. a. mit Hinweis auf die Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten (Erhebung von Ausgleichsbeiträgen).

Die bisher bewilligten Mittel sind mit Stand vom 30.06.2012 vollständig abgerufen. Es besteht ein Ausgabenüberhang von 78.472,06 €, der bei eventuell weiteren Abrechnungen berücksichtigt werden kann.

TOP 9 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 24 "Siegener Straße"

Ratsmitglied Gerd Gansauer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

9.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage

Im Rahmen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ erfolgte in der Zeit vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. In dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche dann ebenfalls Anregungen vorbringen konnten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 13.06.2012, Anlage zur Niederschrift)
- Handwerkskammer Koblenz (Schreiben vom 22.06.2012, Anlage zur Niederschrift)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 05.07.2012, Anlage zur Niederschrift)

Zu I.: Die untere Landesplanungsbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes „Siegener Straße“ der Stadt Altenkirchen im Bereich des Gewerbegebietes (GE) erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für die Betriebsverlagerung und Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes zu schaffen. Des Weiteren teilt die untere Landesplanungsbehörde mit, dass die textlichen Festsetzungen im Gewerbegebiet entsprechend ihres Schreibens vom 30.01.2012 geändert wurden.

Eine Beschlussfassung ist hier somit nicht erforderlich.

Zu II.: Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde beachtet wurde, was hier gemäß der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde geschehen ist. Daher ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Zu III.: Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min. über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens ist vorzulegen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.

Es ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Hydranten - mit Angabe des Leistungsquerschnittes sowie andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke eingetragen sind.

Beschluss:

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Siegener Straße“ wurde mit Schreiben vom 15.06.2004 durch das Referat 31 (Brandschutz) der Kreisverwaltung Altenkirchen die v. g. Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens gefordert. Eine Hydrantenmessung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens als auch noch einmal im Zuge dieser Änderungen durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen liegen vor.

Im Rahmen der Abwägung über die vorgebrachten Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siegener Straße“ wurde beschlossen, dass der Nachweis der Löschwasserversorgung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen ist, da dies kein Thema der Bauleitplanung ist. Für die verbindliche Bauleitplanung ist es ausreichend, die Anforderungen des Brandschutzes in der Begründung zum Bebauungsplan wiederzugeben, was auch erfolgt ist.

Ein Handlungsbedarf besteht somit nicht mehr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Zu IV.: Es wird auf die Stellungnahme des Referats 60, untere Abfallbehörde, vom 15.06.2004 hingewiesen, mit der Bitte, diese ggf. im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siegener Straße“ hat die untere Abfallbehörde in Ihrer Stellungnahme von 15.06.2004 auf die Altablagerung Nr. 13201501-220 hingewiesen. Es wurde angeregt, die Fläche nach § 9 Abs. 5 BauGB zu kennzeichnen. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen durch Altlasten und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen („Warnfunktion“). Angeregt wurde auch die frühere Nutzung in der Kennzeichnung anzugeben.

Beschluss:

Es wurde die Erstellung eines Gutachtens im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in Auftrag gegeben. Aufgrund der daraus resultierenden Ergebnisse, wurde von einer Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB abgesehen, da nachweislich keine Flächen vorliegen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Siegener Straße“ aufgenommen.

Ein Handlungsbedarf besteht somit nicht mehr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Zu V.: Auch hier wird auf die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ vorgelegte Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.10.2004, Az. 33-13201501-220 Wi/TS hingewiesen und darum gebeten, diese ggf. im weiteren Verfahren zu beachten.

Die v. g. Stellungnahme bezog sich auf zwei Gutachten des Erbaulabors Dr. F. Krause aus Münster. Die ursprünglichen Bedenken gegen die Bebauung wurden aufgrund der Untersuchungsergebnisse zurück gestellt. Allerdings wurde es für erforderlich gehalten, die damals vorhandene Schwarzdecke samt Tragschicht (alte Siegener Straße) aufgrund der festgestellten PAK-Belastung unter gutachterlicher Aufsicht aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Außerdem wurde gefordert, dass generell sämtliche Erd- und Gründungsarbeiten im Bereich der Altablagerung durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten sind. Ansonsten sind die allgemeinen Nebenbestimmungen bei der Bebauung oder sonstigen Veränderungen auf Altablagerungen und Altstandorten zu beachten.

Beschluss:

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass von den Aufschüttungen keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, ausgehen. Auch für die Zukunft besteht somit kein Sanierungsbedarf.

Die Baumaßnahmen wurden bereits gemäß den Anforderungen umgesetzt. Ein Handlungsbedarf besteht somit nicht mehr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Zu VI.: Die untere Landespflegebehörde werde ggf. noch eine eigene Stellungnahme abgeben, es wird darum gebeten, auch diese zu beachten.

Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt jedoch nicht vor.

9.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage, ist der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen zuzustimmen. Der Bebauungsplanentwurf, die Textfestsetzungen und die Begründung sind Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

9.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ als Satzung zu beschließen. Der Lageplan ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung
über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom

§ 1
Allgemeines

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplanurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigefügt.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der Bebauungsplanurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Altenkirchen,
Kreisstadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 10 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 "Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof"

Die Ratsmitglieder Gerd Gansauer und Ekkehard Schneider nehmen wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

10.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ erfolgte in der Zeit vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. In dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche dann ebenfalls Anregungen vorbringen konnten.

Die Abstimmungsergebnisse sind in der Anlage zur Niederschrift aufgeführt.

10.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der erneuten Offenlage, ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen. Den Mitgliedern wurde bereits in der Sitzung über die Beschlussfassung zur erneuten Offenlage ein Entwurf des Bebauungsplanes, der Textfestsetzungen und der Begründung mit integriertem Umweltbericht vorgelegt. Diese Textfestsetzungen und dieser Bebauungsplanentwurf werden nun wie folgt geändert:

- Ergänzung der Textfestsetzungen
 - C. Hinweise
 - (6) Allgemeine Hinweise DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
 - Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
 - Die Sichtverhältnisse auf die Vorsignale und Signale dürfen durch Neubauten nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Zuwegung zu den Bahnsteigen muss für die Reisenden sowie für die Notfall- und Rettungsfahrzeuge jederzeit und uneingeschränkt gewährleistet sein.
 - Das Betreten (außer die Zuwegung des Bahnsteigbereiches) und Verunreinigung des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden.
 - Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.
 - Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
 - Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
 - Der Zugang zu dem Durchlass (Bahn-km ca. 60,840) muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.
- Änderungen im Bebauungsplanentwurf
 - Die Standorte der Bäume auf dem Konrad-Adenauer-Platz und innerhalb der Fußgängerverbindung zur Wiedstraße werden aus den inzwischen vorliegenden Ausführungsplänen in den Bebauungsplanentwurf zeichnerisch übernommen.
 - Im Bereich des Grundstücks des ehemaligen Autohauses Friedhelm Schneider wird die Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 auf 1,6 und damit auf die tatsächliche Ausnutzung reduziert.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ wird, wie vorgestellt, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

10.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung, ist der Bebauungsplan Nr. 28 Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ als Satzung zu beschließen. Der Lageplan ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen Textfestsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit integriertem Umweltbericht wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
über den Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) den Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplanurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigelegt.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der Bebauungsplanurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 11 Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts

Gemäß den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV müssen zentrale Orte ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept entwickeln. In diesem Konzept müssen die „zentralen Versorgungsbereiche“ und die „Ergänzungsstandorte“ festgelegt werden sowie eine Liste der innenstadtrelevanten Sortimente aufgestellt werden.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Kreisstadt Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde in der Zeit vom 26.03.2012 bis 20.04.2012 mit dem Hinweis öffentlich ausgelegt, dass Anregungen vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde der Entwurf

den Nachbargemeinden und den berührten Trägern öffentlicher Belange im Sinne einer freiwilligen interkommunalen/regionalen Abstimmung vorgelegt.

Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet und sind gelb markiert. Ein Papierexemplar des geänderten Entwurfes haben die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden erhalten. Die Ausschuss- und Stadtratsmitglieder haben diesen Entwurf per E-Mail, mit dem Hinweis, dass das Papierexemplar bei den entsprechenden Fraktionsvorsitzenden eingesehen werden kann, erhalten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Verbandsgemeindeverwaltung, 57626 Hachenburg (Schreiben vom 02.04.2012, Anlage zur Niederschrift)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 (Bauwesen), 56068 Koblenz (Schreiben vom 02.04.2012, Anlage zur Niederschrift)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht: IHK Koblenz, Geschäftsstelle Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 05.04.2012, Anlage zur Niederschrift)

Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits bestehender Unternehmen müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Einzelhandelsbetriebe werden durch das formulierte Standort- und Zentrenkonzept aufgezeigt.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind zukünftig ausschließlich auf den zentralen Versorgungsbereich zu konzentrieren. Auch die Erweiterung in die Großflächigkeit ist nur innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches möglich. In Bezug auf Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment heißt es auf Seite 50, dass „bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich das Entwicklungsziel der Bestandssicherung gilt. Modernisierungsmaßnahmen, die der Sicherung des betrieblichen Fortbestands dienen, sollen somit bestehenden Betrieben grundsätzlich möglich sein, sofern keine negativen Auswirkungen durch das Erweiterungsvorhaben zu erwarten sind.“

Auch für großflächigen Einzelhandel mit nicht-innenstadtrelevantem Kernsortiment werden auf Seite 52 entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Aufgrund des „lang gezogenen zentralen Versorgungsbereichs“ sei zu diskutieren, wie die Anbindung des Bereichs um den Konrad-Adenauer-Platz mit dem historischen Stadtkern verbessert werden könne.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Hierbei handelt es sich um eine städtebauliche Fragestellung, die nicht im „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt und die Verbandsgemeinde Altenkirchen“ zu klären ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Um die Frequenz der Wilhelmstraße zu erhöhen, wird die Möglichkeit einer verkehrsberuhigten Zone mit Kurzparkmöglichkeiten aufgeführt.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Auch hierbei handelt es sich um eine städtebauliche Fragestellung, die nicht im „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt und die Verbandsgemeinde Altenkirchen“ zu klären ist.

Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit einer Öffnung für den motorisierten Individualverkehr eine deutliche Verminderung der Aufenthaltsqualität einhergeht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 56068 Koblenz (Schreiben vom 27.06.2012, Anlage zur Niederschrift)

Das Einzelhandelskonzept muss den raumordnerisch zugewiesenen Verflechtungsbereich der Stadt Altenkirchen betrachten.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Im neu eingefügten Kapitel 6.9 wird das in den „über die Grundversorgung hinausgehenden, mittelfristigen“ Sortimentbereichen vorhandene Kaufkraftpotenzial im zugewiesenen Mittelbereich (VG Altenkirchen + VG Flammersfeld) dem derzeit erwirtschafteten Einzelhandelsumsatz in der Stadt Altenkirchen gegenüber gestellt (=„unechte Bindungsquote“).

Mit Hilfe der so errechneten, unechten Bindungsquoten wird die Wahrnehmung des landesplanerisch zugeordneten Versorgungsauftrages abgebildet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Anregungen und Hinweise:

Auf dieser v. g. Grundlage sind mögliche Entwicklungsspielräume zu ermitteln.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Mögliche Entwicklungsspielräume für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung der Kreisstadt Altenkirchen lassen sich aus den „unechten Bindungsquoten“ nicht zielführend schlussfolgern. Hierzu bedarf es der Berücksichtigung zusätzlicher einzelhandelsrelevanter Faktoren (z. B. regionale Wettbewerbssituation, bestehende Einkaufsbeziehungen, Betriebsformtypische Kennwerte, Mindestgrößen von Einzugsgebieten etc.). Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 des Einzelhandelskonzepts verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ergänzungsstandorte zur Ansiedlung/Erweiterung großflächiger innenstadtrelevanter Betriebe (auch nahversorgungsrelevanter Sortimente) können nicht festgelegt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Bei den in der Entwurfsfassung des Einzelhandelskonzepts als „Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung“ bezeichneten Standortbereichen handelt es sich nicht um Ergänzungsstandorte im landesplanerischen Sinne. Denn gemäß Z 59 des LEP IV ist der Begriff „Ergänzungsstandort“ für nicht-innenstadtrelevante Einzelhandelsgrößbetriebe vorgesehen.

Vielmehr handelt es sich bei den beiden vorgeschlagenen Standortbereichen um „ergänzende Nahversorgungsstandorte“, die aus Sicht der Stadt Altenkirchen wichtige, ergänzende Versorgungsfunktion übernehmen (OG Weyerbusch) bzw. übernehmen sollen (Erweiterungsfläche ZVB).

Um weitere Irritationen zu vermeiden, ist die Bezeichnung von „Ergänzungsstandort für die Nahversorgung“ in „ergänzender Nahversorgungsstandort“ geändert worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ergänzungsstandorte für den großflächigen nicht-innenstadtrelevanten Einzelhandel sind ebenso wie die zentralen Versorgungsbereiche zeichnerisch festzulegen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Als Ergänzungsstandorte für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-innenstadt- und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten werden sowohl die gewerblich geprägten Bereiche entlang der Kölner Straße im Westen der Stadt Altenkirchen als auch der bestehende Angebotsstandort an der Siegener Straße im Osten der Stadt in das Standortkonzept aufgenommen.

Darüber hinaus sind die bestehenden großflächigen Angebotsstandorte mit nicht-innenstadt-relevantem Kernsortiment (Raiffeisenmarkt an der Raiffeisenstraße/Pack-Zu Möbel an der Goethestraße) ebenfalls als Ergänzungsstandorte für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel zu qualifizieren.

Die zeichnerischen Abgrenzungen sind in Kapitel 6.6 dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 56068 Koblenz (Schreiben vom 26.06.2012, Anlage zur Niederschrift)

Bei der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches sei zu prüfen, ob durch die Bahnlinie noch ein durchgehender funktionaler Zusammenhang besteht.

Zudem gäbe es weitere Anhaltspunkte, die eine Überprüfung der räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches rechtfertigen würden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Westlich der Bahnlinie befindet sich entlang der Kölner Straße bis Höhe Wiedstraße ein nahezu durchgängiger Besatz an Einzelhandels-, Gastronomie und sonstigen Dienstleistungsangeboten.

Mit Intersport, Deichmann und Zeeman sind hier gleich mehrere bundesweite agierende Einzelhandelsfilialisten ansässig. Auch die südlich gelegene Bahnhofstraße weist (auf der nördlichen Straßenseite) zum Konrad-Adenauer-Platz einen fast durchgehenden Geschäftsbesatz auf. Zudem befindet sich hier mit dem modern aufgestellten Rewe-Supermarkt ein bedeutender Frequenzbringer.

Vor diesem Hintergrund ist auch der westlich der Bahn gelegene Teil der Innenstadt ohne Zweifel funktional dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Altenkirchen zuzuordnen.

Auch die Standortbereiche von ProMarkt (Das Kernsortiment „Unterhaltungselektronik/Elektronikartikel“ ist gemäß LEP IV innenstadtrelevant) und Schuhland sind funktional dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen.

Dahingegen verfügt der Aldi Discountmarkt aufgrund seiner deutlich nach hinten versetzten Lage, die zudem von den topographischen Gegebenheiten vor Ort verstärkt wird, über keinen funktionalen Zusammenhang mehr zur Innenstadt. Vor diesem Hintergrund ist der Standortbereich auch nicht dem zentralen Versorgungsbereich zugeordnet worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Vorhandene großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevantem Kernsortiment sind als Ergänzungsstandorte festzulegen und räumlich abzugrenzen. Gleiches gilt für die im Text aufgeführten Ergänzungsstandorte „Kölner Straße“ und „Siegener Straße“.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Als Ergänzungsstandorte für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-innenstadt- und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten werden sowohl die gewerblich geprägten Bereiche entlang der

Kölner Straße im Westen der Stadt Altenkirchen als auch der bestehende Angebotsstandort an der Siegener Straße im Osten der Stadt in das Standortkonzept aufgenommen. Eine zeichnerische Konkretisierung der Bereiche ist erfolgt.

Darüber hinaus sind die bestehenden großflächigen Angebotsstandorte mit nicht-innenstadt-relevantem Kernsortiment (Raiffeisenmarkt an der Raiffeisenstraße/Pack-Zu Möbel an der Goethestraße) ebenfalls als Ergänzungsstandorte für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel zu qualifizieren. Die zeichnerischen Abgrenzungen sind in Kapitel 6.6 dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ein Ausbau im kurzfristigen Bedarf sei aufgrund der festgestellten Zentralitätswerte nicht erforderlich, vielmehr „sollte versucht werden, die im Konzept festgestellten Defizite im mittel- bzw. langfristigen Bedarf“ auszugleichen.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Unter quantitativen Gesichtspunkten verfügt die Stadt Altenkirchen im Nahrungs- und Genussmittelsegment nach wie vor über einen leistungsfähigen Betriebsformenmix, der sich in einer Umsatz-Kaufkraft-Relation von 114 widerspiegelt. Allerdings sagt dieser Wert nichts über die (standortseitige) Versorgungsqualität aus. Während sich die großen Vollsortimentsbetriebe (Toom, Rewe) innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches befinden, sind alle drei Lebensmitteldiscountbetriebe außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ansässig. Anzustreben wäre demnach die Ansiedlung bzw. Verlagerung einer der bestehenden Filialen an einen integriert gelegenen Standort. Damit zukünftig ein umfassendes Lebensmittelangebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Altenkirchen vorgehalten werden kann. Gleiches gilt für Drogeriewaren, wo der größte und modernste Drogeriemarkt dem Fachmarktstandort an der Siegener Straße zuzuordnen ist. Im zentralen Versorgungsbereich könnte durch eine entsprechende Neuansiedlung bzw. Neupositionierung einer der bestehenden Betriebe das Nahversorgungsangebot ebenfalls sinnvoll ergänzt werden.

Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten in den mittel- und langfristigen Sortimenten ist eine weitere Entwicklung grundsätzlich zwar anzustreben, unter Berücksichtigung zusätzlicher einzelhandelsrelevanter Faktoren (z.B. regionale Wettbewerbssituation, bestehende Einkaufsbeziehungen, Betriebsformentypische Kennwerte, Mindestgrößen von Einzugsgebieten etc.) aber sortimentspezifisch zu bewerten. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 des Einzelhandelskonzepts verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Nach Auffassung der Planungsgemeinschaft sei in der Ortsgemeinde Weyerbusch eine „nahversorgungsorientierte Einzelhandelsagglomeration von ca. 1.800 m² entwickelt“ worden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Bei den Einzelhandelsstrukturen innerhalb der Ortsgemeinde Weyerbusch handelt es sich um gewachsenen Strukturen, maßgeblich entlang der Bundesstraße 8.

Eine Einzelhandelsagglomeration ist somit nicht entwickelt worden

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung können nicht festgelegt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Bei den in der Entwurfsfassung des Einzelhandelskonzepts als „Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung“ bezeichneten Standortbereichen handelt es sich nicht um Ergänzungsstandorte im landesplanerischen Sinne. Denn gemäß Z 59 des LEP IV ist der Begriff „Ergänzungsstandort“ für nicht-innenstadtrelevante Einzelhandelsgrößbetriebe vorgesehen.

Vielmehr handelt es sich bei den beiden vorgeschlagenen Standortbereichen um „ergänzende Nahversorgungsstandorte“, die aus Sicht der Stadt Altenkirchen wichtige, ergänzende Versorgungsfunktion übernehmen (OG Weyerbusch) bzw. übernehmen sollen (Erweiterungsfläche ZVB).

Um weitere Irritationen zu vermeiden, ist die Bezeichnung von „Ergänzungsstandort für die Nahversorgung“ in „ergänzender Nahversorgungsstandort“ geändert worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Eine weitere Förderung bzw. Konzentration des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels auf die Ortsgemeinde Weyerbusch kann regionalplanerisch nicht unterstützt werden.

„Um räumliche Versorgungsdefizite auszugleichen sollte vielmehr eine Verbesserung der Nahversorgungssituation auch in kleineren Gemeinden angestrebt werden.“

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Eine flächendeckende, wohnortnahe Grundversorgung im Verbandsgemeindegebiet Altenkirchen ist grundsätzlich zwar wünschenswert, aufgrund der geringen Einwohnerzahlen in den sonstigen Ortsgemeinden und den hieraus folgenden geringen Nachfrageplattformen aber als nicht realisierbar einzustufen.

Ziel des „ergänzenden Nahversorgungsstandortes“ Weyerbusch soll es sein, das vorhandene nahversorgungsrelevante Angebot zu fördern und perspektivisch aufrechtzuerhalten, der als bedeutender Nahversorgungsschwerpunkt für die im westlichen Teil der Verbandsgemeinde lebenden Bevölkerung dient.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Großflächiger Einzelhandel ist nur im Mittelzentrum Altenkirchen zulässig. Der in Kircheib ansässige großflächige Anbieter ist daher im Bestand zu sichern und bauleitplanerisch festzuschreiben.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Hierbei handelt es sich um eine planungsrechtliche Fragestellung, die nicht im „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt und die Verbandsgemeinde Altenkirchen“ zu thematisieren ist.

Etwaige sich aus der Zielvorgabe Z 59 ergebenden Planungerfordernisse obliegen zudem der kommunalen Planungshoheit der Ortsgemeinde Kircheib, nicht der Stadt Altenkirchen.

Vor diesem Hintergrund wird die Anregung der Ortsgemeindeverwaltung Kircheib weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung, Regional- und Landesplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 26.06.2012, siehe Anlage)

Im kurzfristigen Bedarfsbereich sei ein weiterer Entwicklungsbedarf nicht erkennbar.

Ein Bedarf für die Einbeziehung des ehemaligen Autohauses in den zentralen Versorgungsbereiches bestehe daher nicht.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Unter quantitativen Gesichtspunkten verfügt die Stadt Altenkirchen im Nahrungs- und Genussmittelsegment nach wie vor über einen leistungsfähigen Betriebsformenmix, der sich in einer Umsatz-Kaufkraft-Relation von 114 widerspiegelt. Allerdings sagt dieser Wert nichts über die (standortseitige) Versorgungsqualität aus.

Während sich die großen Vollsortimentsbetriebe (Toom, Rewe) innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches befinden, sind alle drei Lebensmitteldiscountbetriebe außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ansässig. Anzustreben wäre demnach die Ansiedlung bzw. Verlagerung einer der bestehenden Filialen an einen integriert gelegenen Standort, damit zukünftig ein umfassendes Lebensmittelangebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Altenkirchen vorgehalten werden kann.

Gleiches gilt für Drogeriewaren, wo der größte und modernste Drogeriemarkt dem Fachmarktstandort an der Siegener Straße zuzuordnen ist. Im zentralen Versorgungsbereich könnte durch eine entsprechende Neuansiedlung bzw. Neupositionierung einer der bestehenden Betriebe das Nahversorgungsangebot ebenfalls sinnvoll ergänzt werden.

Die einzig verfügbare Fläche in der Innenstadt von Altenkirchen, die den Ansprüchen sowohl hinsichtlich der Flächendimensionierung als auch der städtebaulichen Integration entspricht, ist der Standortbereich des ehemaligen Autohauses Müller im Kreuzungsbereich von Kölner Straße und Wiedstraße.

Vor diesem Hintergrund wird der Standortbereich des ehemaligen Autohauses Müller als „ergänzenden Nahversorgungsstandort für den (großflächigen) nahversorgungsrelevanten Einzelhandel“ qualifiziert und als potenzielle Erweiterungsfläche des zentralen Versorgungsbereichs eingestuft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Der Ortsgemeinde Weyerbusch wird kein Versorgungsauftrag zugewiesen.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde Weyerbusch übernimmt lt. Regionalem Raumordnungsplan keine zentralörtliche Funktion. Gemäß Einzelhandelskonzept übernimmt sie derzeit ergänzende Nahversorgungsfunktion für die im westlichen Teil der Verbandsgemeinde lebenden Bevölkerung. Ziel des „ergänzenden Nahversorgungsstandortes“ Weyerbusch soll es sein, das vorhandene nahversorgungsrelevante Angebot zu fördern und perspektivisch aufrechtzuerhalten. Ein Versorgungsauftrag ist hieraus hingegen nicht abzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Als Konsequenz der beiden vorab genannten Anregungen seien die Empfehlungen auf Seite 54 ff. zu überarbeiten.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Weder in Bezug auf den Standortbereich des ehemaligen Autohauses Müller noch auf die Ortsgemeinde Weyerbusch (vgl. die beiden vorherigen Abwägungsvorschläge) ergeben sich Anpassungsbedarfe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Die Versorgungslücken bei den mittel- und langfristigen Gütern sollten ausgeglichen werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten in den mittel- und langfristigen Sortimenten ist eine weitere Entwicklung grundsätzlich zwar anzustreben, unter Berücksichtigung zusätzlicher einzelhandelsrelevanter Faktoren (z.B. regionale Wettbewerbssituation, bestehende Einkaufsbeziehungen, Betriebsformentypische Kennwerte, Mindestgrößen von Einzugsgebieten etc.) aber sortimentspezifisch zu bewerten. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 des Einzelhandelskonzepts verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Gegen die verbindliche Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Die Ergänzungsstandorte für nicht-innenstadtrelevanten großflächigen Einzelhandel sind verbindlich festzulegen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Als Ergänzungsstandorte für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-innenstadt- und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten werden sowohl die gewerblich geprägten Bereiche entlang der Kölner Straße im Westen der Stadt Altenkirchen als auch der bestehende Angebotsstandort an der Sieger Straße im Osten der Stadt in das Standortkonzept aufgenommen.

Darüber hinaus sind die bestehenden großflächigen Angebotsstandorte mit nicht-innenstadt-relevantem Kernsortiment (Raiffeisenmarkt an der Raiffeisenstraße/Pack-Zu Möbel an der Goethestraße) ebenfalls als Ergänzungsstandorte für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel zu qualifizieren.

Die zeichnerischen Abgrenzungen sind in Kapitel 6.6 dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Eine weitere Entwicklung am Standort „Toom“ ist gutachterlich zu belegen und in der Bauleitplanung festzuschreiben.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Hierbei handelt es sich um keine Fragestellung, die im „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt und die Verbandsgemeinde Altenkirchen“ zu klären ist. Ggf. wäre dies Bestandteil in einem eigenem Bauleitplanverfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Gegen die Altenkirchener Liste bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Kreisstadt Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen Anregungen vorgebracht haben, welche zu einer Änderung des Konzeptes führten, erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 12 Einziehung einer Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 202

Die Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 202 ist in der Örtlichkeit nicht erkennbar und hat seit In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 01.03.1960 kein Wasser mehr geführt.

Der Straßenausbau der Straße „Im Schleedörn“ schließt die Grabenparzelle mit ein, da der Graben entbehrlich ist.

Der Graben ist auf dem Lageplan (war der Beschlussvorlage beigelegt) blau gekennzeichnet.

Beschluss:

Die Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 202 soll eingezogen werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der Grabenparzelle einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Walter Wentzien ist während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 13 Widmung von Stadtstraßen

13.1 Siegener Straße

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstücke 49/24, 116, 51/6, 49/20, Flur 9, Flurstücke 245, 76/6, 42/7, 76/3, 244/1, 76/2, Flur 5, Flurstücke 21/9, 66/57, 66/58, 66/43, 66/44 und 66/48.

Eigentümer und somit auch Straßenbaulastträger des Grundstücks Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 42/7 ist die Bundesstraßenverwaltung. Vor Widmung dieses Grundstücks ist die Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Diez erforderlich.

Die Straßenflächen wurden im Lageplan (Anlage zur Niederschrift) gekennzeichnet.

Bürgermeister Höfer weist in der Sitzung darauf hin, dass zusätzlich zu den aufgeführten Flurstücken auch das Flurstück Flur 5, Flurstück 32/37 gewidmet werden soll.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstücke 49/24, 116, 51/6, 49/20, Flur 9, Flurstücke 245, 76/6, 76/3, 244/1, 76/2, Flur 5, Flurstücke 21/9, 66/57, 66/58, 66/43, 66/44, 66/48 und 32/37 werden, wie im beigelegten Lageplan rot gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Die Straßenfläche Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 42/7 wird, wie im beigelegten Lageplan gelb gekennzeichnet, nach Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Diez ebenfalls gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

13.2 Im Schleedörn

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstücke 185, 202 und 203 (teilweise).

Die Grabenparzellen 202 und 203 (teilweise) dienen voraussichtlich einmal der Straßenentwässerung. Diese haben jedoch schon seit geraumer Zeit keine Funktion mehr, da die Entwässerung durch die Straße „Im Schleedörn“ geführt wird. Die Grabenparzelle wird daher gemäß der Ausbauplanung und nach Abschluss eines förmlichen Einziehungsverfahrens dem Straßenkörper zugeführt.

Die Straßenfläche wurde im Lageplan (Anlage zur Niederschrift) rot und die Grabenparzellen blau gekennzeichnet.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 185 als auch die im Lageplan eingezeichneten Grabenparzellen Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstücke 202 und 203 (teilweise) werden, wie im beigefügten Lageplan rot und blau gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 14 Waldfriedhof Altenkirchen **Entwässerungsmaßnahme**

Der Auftrag für die Maßnahme „Entwässerung Grabfeld 1“ auf dem Waldfriedhof wurde an die Firma Thomas Orthey zu einem Betrag von 91.727,58 € am 01.08.2012 vergeben.

In der Sitzung des Stadtrats vom 16.05.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den maroden Regenwasserkanal im Hauptweg zu erneuern, gleichzeitig soll die Trockenlegung des Grabfeldes 1 erfolgen. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben: vier Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin lagen vier Angebote vor. Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

Firma Thomas Orthey, Hattert	91.727,58 €
Firma AS-GmbH, Lautzert	95.082,19 €
Firma Müller, Hemmelzen	115.196,17 €
Firma R. Schmidt, Müschenbach	115.552,08 €.

Die Kostenschätzung lag im Vorfeld bei 105.000 €.

Haushaltsmittel stehen unter der Leistung 553001 zur Verfügung.

TOP 15 Sanierungsmaßnahmen des Ehrenmals "Am Dorn"

Die Treppenanlage am Ehrenmal ist an zahlreichen Stellen defekt. Teilweise fehlen Steine, so dass ein gefahrloses Begehen nicht möglich ist. Der Zustand der Treppe ist insgesamt relativ marode, daher müsste eigentlich ein Aufbau von Grund auf erfolgen.

Der Aufbau der gesamten Treppenanlage von Grund auf ist jedoch sehr teuer. Es wurde überlegt, lediglich den zur Stadt hin gerichteten Treppenteil zwischen den beiden nördlich orientierten Rondelfeldern komplett zu erneuern und die übrigen Treppensegmente im Osten und Westen zu demontieren und die Bereiche dann anzuböschern und anzusäen.

Entsprechender Sachverhalt wurde der Denkmalpflege bei der Kreisverwaltung mit der Bitte um Stellungnahme sowie der Anfrage hinsichtlich einer denkmalpflegerischen Förderung mitgeteilt. Die Antwort der Kreisverwaltung war der Beschlussvorlage beigefügt.

TOP 16 Entwicklung von Bauplätzen in der Stadt Altenkirchen **Antrag der FWG-Fraktion**

Von dem Fraktionsvorsitzenden der FWG-Fraktion, Walter Wentzien, wird der Antrag vom 28.9.2012 (Anlage zur Niederschrift) in der Sitzung erläutert. Vorrangige Absicht der Fraktion sei es, jungen Familien in der Kreisstadt mehr Möglichkeiten der Realisierung von Bauvorhaben zu bieten. Vorhandene Baulücken sind nach Auffassung von Herrn Wentzien in zu geringer Zahl vorhanden und würden sich zudem aufgrund von Größe und Zuschnitt nicht für eine Bebauung anbieten. Er macht verschiedene Vorschläge für Bereiche, in denen ein Baugebiet entstehen könnte und regt an, mit Grundstückseigentümern in Kaufverhandlungen einzutreten.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion Gerd Gansauer verweist auf rückläufige Einwohnerzahlen und den Nachteil der fehlenden Autobahnanbindung der Kreisstadt und sieht keine dringende Notwendigkeit der Erschließung neuer Baulandflächen. Für Familien bestände die Möglichkeit bestehende Wohnobjekte zu nutzen. Er bittet die Verwaltung um die Erstellung eines Bauflächenkatasters, aus dem die unbebauten Baugrundstücke zu ersehen sind.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion Daniela Hillmer-Spahr sieht auch ausreichend Verwirklichungsmöglichkeiten für junge Familien gegeben und verweist auf den knappen finanziellen Spielraum der Stadt.

Fraktionsvorsitzender Wentzien beantragt die Behandlung und Beschlussfassung des Themas in der nächsten Stadtratsitzung. Stadtbürgermeister Höfer weist auf die erforderliche Vorberatung im Umwelt- und Bauausschuss hin, der schon am 23.10.2012 terminiert ist und daher die Erstellung einer Vorlage aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen kann. Er regt an, das Thema auf die Tagesordnung der ersten Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses und Stadtrats im Jahr 2013 zu nehmen. Fraktionsvorsitzender Wentzien ist hiermit einverstanden.

TOP 17 Verschiedenes

Es wird kein Thema behandelt.

TOP 18 Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Höfer beantwortet Anfragen eines Bürgers zu Hinweisschildern auf öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet und zur Weiternutzung der Stadthalle.

Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats am 16. Oktober 2012

Die vorgenannte Niederschrift wird zu TOP 16 auf Seite 207 wie folgt berichtigt:

Im Absatz 1 wird der letzte Satz:

„Er macht verschiedene Vorschläge für Bereiche, in denen ein Baugebiet entstehen könnte und regt an, mit Grundstückseigentümern in Kaufverhandlungen einzutreten.“

gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Er macht verschiedene Vorschläge für Bereiche, in denen ein Baugebiet entstehen könnte und regt an, mit Grundstückseigentümern im Hinblick auf deren Bereitschaft, ihre Grundstücke als Baugelände zur Verfügung zu stellen, in Verhandlungen zu treten.“
